

## Allgemeine Bedingungen für die Wartung von Anlagen

- I. Leistungen
  1. Die Wartung umfasst die Pflege der Anlage und erstreckt sich auf folgende Arbeiten: Überprüfen der Bauteile, mechanischen Einrichtungen und Antriebe. Überprüfen der Schutzmaßnahmen und Sicherheitseinrichtungen gem. UVV. Nachziehen von Schrauben und anderen Befestigungsteilen. Einstellen von Seil und Kettenspannungen.
  2. Die T+T Elektro GmbH & Co. KG beseitigt auf Kosten des Kunden Störungen. Kosten von Materialien oder Ersatzteilen, die bei der Überprüfung der Anlage auszutauschen sind, werden nach Aufwand getrennt in Rechnung gestellt (gemeint sind alle durch Verschleiß unbrauchbar gewordenen Teile). Kostenlos gestellt werden die dafür benötigten Messgeräte, Werkzeuge und Hilfsmittel.
  3. Der Kunde trägt außerdem die Kosten für alle Leistungen, die nicht durch natürliche Abnutzung, sondern durch Änderungen der Anlage, äußere Einwirkung wie Feuchtigkeit, Dämpfe, Luftverunreinigung, Erschütterungen, Störungen in den Leitungen usw. bedingt sind.
  4. Um eine optimale Durchführung der Wartungsarbeiten zu gewährleisten, wird vereinbart, im Bedarfsfall Leitern oder Gerüste kostenlos bauseits bereitzustellen.
  5. Die T+T Elektro GmbH & Co. KG übernimmt die Gewähr für die sachgemäße Durchführung der Wartungsarbeiten. Dies entbindet den Betreiber der Anlage nicht von Verpflichtungen der jeweils gültigen Unfallverhütungsvorschriften.
  6. Nach der Wartung wird ein Prüfbericht erstellt, in dem die Monteure alle durchgeführten Arbeiten eintragen. Müssen außerdem betriebssicherheitsdienende Instandsetzungsarbeiten ausgeführt werden, bzw. Einzelteile ausgewechselt werden, weist der Prüfende durch entsprechende Eintrag darauf hin. Der Besitzer oder dessen Beauftragter bestätigt durch Unterschreiben des Prüfberichtes die durchgeführte Wartung und nimmt gleichzeitig die eingetragenen Mängel zur Kenntnis. Im Verantwortungsbereich des Betreibers liegt es dann, den Auftrag zur Beseitigung der Mängel zu erteilen.
  7. Wird der Prüfbeleg vom Besitzer oder seinem Beauftragtem nicht unterschrieben, gilt die Wartung trotzdem als abgenommen, wenn nicht innerhalb einer Woche nach Abschluss der Wartung ein Begründeter Einspruch schriftlich erhoben wurde.
- II. Wartungspreis:
  1. Der Wartungspreis zuzüglich Mehrwertsteuer ist sofort nach Rechnungstellung ohne Abzug zahlbar.
  2. Ändert sich der Umfang der Anlage, so ändert sich die Wartungsgebühr entsprechend.
  3. Wird im Zusammenhang mit Lohnänderungen in der Elektroindustrie der listenmäßige Wartungspreis erhöht oder ermäßigt, so ändert sich der Wartungspreis des Vertrages entsprechend.
  4. Bei Übernahme der Wartung in Betrieb befindlicher Anlagen oder Wiederinbetriebnahme stillgelegter Anlagen werden die Kosten einer Überprüfung und etwaigen Instandsetzung sowie eines etwaigen Wiedereinbauens dem Kunden gesondert in Rechnung gestellt. I. Ziffer 3 gilt entsprechend
  5. Der Kunde kann nur mit schriftlich anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Forderungen gegen fällige Forderungen der T+T Elektro GmbH & Co. KG aufrechnen.
- III. Vertragsdauer:
  1. Die Vertragsdauer beginnt mit dem Tage des Vertragsabschlusses. Sie erstreckt sich auf das bei Beginn der Vertragsdauer laufende Kalenderjahr um anschließendes 1 Jahr. Danach verlängert sie sich jeweils um ein Jahr, sofern der Vertrag nicht spätestens drei Monate vor seinem Ablauf gekündigt wird.

2. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund bleibt beiderseits unberührt. Das Vertragsverhältnis kann von der T+T Elektro GmbH & Co. KG allerdings gekündigt werden, wenn der Kunde mit der Begleichung einer Rechnung länger als 1 Monat nach Fälligkeit in Rückstand gerät.

IV. Allgemeines:

1. Alle auftretenden Störungen und Schäden sind der T+T Elektro GmbH & Co. KG unverzüglich zu melden. Vom Kunden gewünschte oder behördlich geforderte Erweiterung, Verlegungen, Teilerneuerungen und sonstige Änderungen der Anlage dürfen nur von der T+T Elektro GmbH & Co. KG ausgeführt werden. Für diese Leistungen gilt Abs. I. Ziffer 3 entsprechend.
2. Den Beauftragten der T+T Elektro GmbH & Co. KG ist während der beim Kunden üblichen Geschäftszeit Zutritt zu Anlage und zu allen mit der Anlage verbundenen Geräte zu gestatten.
3. Die technischen Unterlagen werden zur Verfügung gestellt und das Prüfbuch wird bei jeder Wartung vorgelegt, wenn es sich beim Kunden befindet.
4. Es wird eine Orts- und sachkundige Hilfskraft (Hausmeister) benannt, an die sich die Beauftragten der T+T Elektro GmbH & Co. KG unmittelbar wenden können.
5. Überlässt der Kunde die Anlage einem Dritten, so bleiben seine Verpflichtungen aus diesem Vertrag bestehen, es sei denn, der Dritte tritt mit Zustimmung der T+T Elektro GmbH & Co. KG kann dem Eintritt des Dritten nur aus wichtigem Grunde widersprechen.
6. Die Haftung für Verzugs- und Folgeschäden einschließlich entgangenem Gewinn und Datenverlust ist ausgeschlossen.
7. Erfüllungsort ist der Geschäftssitz der T+T Elektro GmbH & Co. KG